

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

gültig bis: 03 / 2029

1

Gebäude

Gebäudetyp Nb MFH & Umbau FIH
Adresse Marienstraße 5
Cottbus 03046

Gebäudeteil

Baujahr Gebäude 2019
Baujahr Anlagentechnik 2019
Anzahl Wohnungen 17
Gebäudenutzfläche A_N 1595,4 m²
Erneuerbare Energien für Heizung, Warmwasser
Lüftung Fensterlüftung, Schachtlüftung



Anlass der Ausstellung des Energieausweises

Neubau Vermietung/Verkauf Modernisierung (Änderung / Erweiterung) Sonstiges

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt.
(freiwillige Angabe)

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

H&P Hochbau & Planungsbüro

Inh: Dr.-Ing. H.-J. Schulz

Stromstraße 13

034046 Cottbus

Cottbus, den 07.03.2019

H&P Hochbau und Planungsbüro

Dr.-Ing. Schulz

Stromstraße 13 • 03046 Cottbus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

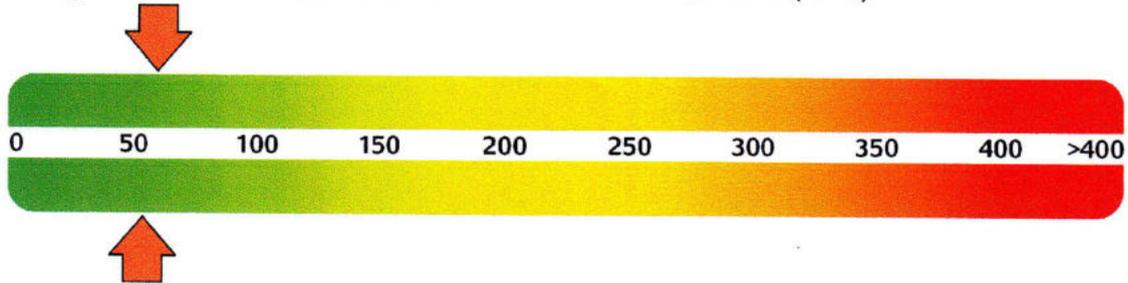
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Marienstraße 5
Cottbus 03046

2

Energiebedarf CO₂-Emissionen ¹⁾

Endenergiebedarf dieses Gebäudes 59,6 kWh/(m²·a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") 53,3 kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV ²⁾

Primärenergiebedarf

Ist-Wert: 53,3 kWh/(m²·a) Anforderungswert: 54,1 kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'_T

Ist-Wert: 0,413 W/(m²·K) Anforderungswert: 0,650 W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Endenergiebedarf Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² ·a) für			Gesamt kWh/(m ² ·a)
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte ⁴⁾	
Heizöl, Gas, Steinkohle	34,56	11,08	1,17	46,8
Solarertrag			12,79	12,8

Ersatzmaßnahmen ³⁾

Anforderungen nach §7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr. 2 i.V. mit §8 EEWärmeG

Die EnEV-Anforderungswerte sind um -- verschärft.

Primärenergiebedarf

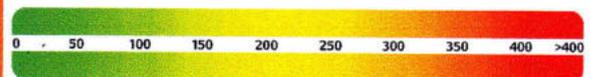
Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m² a)

Transmissionswärmeverlust H'_T

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m² K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf

Passivhaus EFH Durchschnitt EFH energetisch
neubau Neubau Wohngebäude nicht wesentlich
modernisiert



MFH EFH energetisch MFH energetisch
neubau Neubau gut modernisiert nicht wesentlich
modernisiert

5)

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N)

1) freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

4) ggf. einschließlich Kühlung

5) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser